Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/30 12Os68/88, 15Os30/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1988

Norm

StGB §201 aF

Rechtssatz

Würgen des Tatopfers ist (sehr wohl) als Gewalt zu beurteilen, durch welche die Bewegungsfreiheit des Opfers derart eingeschränkt wird, daß es seinen dem Tätervorhaben entgegenstehenden Willen nicht verwirklichen kann.

Entscheidungstexte

- 12 Os 68/88
  Entscheidungstext OGH 30.06.1988 12 Os 68/88
- 15 Os 30/89
  Entscheidungstext OGH 04.04.1989 15 Os 30/89
  Vgl auch; Beisatz: Festes Zubodendrücken am Hals. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0095395

Dokumentnummer

JJR_19880630_OGH0002_0120OS00068_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at